



Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Die Creativen
Gesellschaft für Werbung, Design und Events mbH

2. Veranstaltungsort

Bergedorfer Innenstadt und Bergedorfer Schlosspark

3. Veranstaltungstermin

Freitag, 01. Juli 2022, von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

4. Beteiligung

Der Bergedorfer Kindertag ist eine Veranstaltung für Kinder und deren Familien und soll dazu dienen, die Belange und Sichtweisen der Kinder in Alltag, Politik und Wirtschaft stärker zu berücksichtigen. Zudem soll allen Eltern die Möglichkeit geboten werden, sich rund um die Themen Familie und Erziehung umfassend zu informieren. Neben dem Engagement des Bezirksamts Bergedorf, den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJAs) sowie den kommunalen Einrichtungen werden daher vorrangig Aussteller zugelassen, deren Geschäftsmodell/Ausrichtung einen direkten Bezug zu Kindern bzw. Familien hat.

5. Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung ist ausschließlich über das offizielle Anmeldeformular unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen möglich. Die Anmeldebestätigung erfolgt per E-Mail.
- (2) Mit Eingang des ausgefüllten Anmeldeformulars ist der Vertrag mit dem Veranstalter geschlossen und somit auch eingewilligt, dass ausschließlich die Teilnahmebedingungen des Veranstalters gelten und entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht anerkannt werden.

- (3) Alle zusätzlichen Vereinbarungen, wie die Bestellung von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen, Einzelgenehmigungen und Sondergenehmigungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

- (4) Der Veranstalter behält es sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

6. Unteraussteller

- (1) Eine Vermietung der gesamten oder eines Teiles der zugeteilten Stand- bzw. Aktionsfläche an einen Unter- oder Mitaussteller bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der Genehmigung des Veranstalters.
- (2) Für ein Verschulden des Unter- oder Mitausstellers haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter wie für eigenes Verschulden.

7. Rechnungsstellung, Teilnahmeberechtigung und Zahlungsverzug

- (1) Der mit dem gewerblichen Aussteller im Zuge der Anmeldung vereinbarte Rechnungsbetrag wird in voller Höhe mit der Rechnungsstellung fällig. Diese erfolgt am 10. Juni 2022
- (2) Der gewerbliche Aussteller ist erst dann zur Teilnahme berechtigt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag auf dem vom Veranstalter genannten Konto eingegangen ist.
- (3) Kommt der gewerbliche Aussteller der Zahlung seines Rechnungsbetrages trotz Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung nicht nach, so ist der Veranstalter dazu berechtigt, über die entsprechende Stand- bzw. Aktionsfläche frei zu verfügen bzw. vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktritt von der Teilnahme und Nichterscheinen

- (1) Im Falle einer vom gewerblichen Aussteller verursachten Absage vor Freitag, 10. Juni 2022, hat dieser 50 % des Gesamtrechnungsbetrages zu zahlen. Sagt der gewerbliche Aussteller seine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ab, so ist er zur vollständigen Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages verpflichtet.
- (2) Im Falle einer vom unkommerziellen Aussteller verursachten Absage hat dieser eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- EUR zu zahlen.
- (3) Hat der Aussteller oder eine durch ihn beauftragte Person die Stand- bzw. Aktionsfläche nicht spätestens am Freitag, 01. Juli 2022, um 13:00 Uhr übernommen, so ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen, ohne dass der Aussteller eine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen kann.

9. Standgröße und Standgrenzen

- (1) Die Zuteilung und Abmessung der Stand- bzw. Aktionsfläche erfolgt durch den Veranstalter.
- (2) Die gekennzeichneten Grenzen sind zwingend einzuhalten. Sollte der Aussteller die ihm zur Verfügung stehende Stand- bzw. Aktionsfläche überschreiten und einer seitens des Veranstalters ausgesprochenen Aufforderung zur Verkleinerung der Stand- bzw. Aktionsfläche nicht unverzüglich nachkommen, so wird ihm jeder zusätzlich angebrochene Frontmeter in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage dient hierbei der entsprechende Frontmeter-Preis.
- (3) Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter unter Darlegung der Gründe berechtigt, dem Aussteller – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der angemeldeten Fläche zu verändern oder Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen bzw. zu schließen.

10. Standgestaltung, Standausstattung und Werbung vor Ort

Prinzipiell ist die Gestaltung und Ausstattung der Stand- bzw. Aktionsfläche jedem Aussteller selbst überlassen. Allerdings sind dabei die folgenden Kriterien zwingend zu berücksichtigen:

- (1) Während der Dauer der Veranstaltung müssen alle Stand- bzw. Aktionsflächen veranstaltungsgerecht ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und mit entsprechendem Ausstellungs- bzw. Informationsmaterial bestückt sein.

- (2) Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stand- bzw. Aktionsflächen zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.
- (3) An der Stand- bzw. Aktionsfläche sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Inhabers anzubringen.
- (4) Gestaltungsmaßnahmen von Stand- bzw. Aktionsflächen sowie die Durchführung von Aktionen und/oder Vorführungen dürfen benachbarte Aussteller in keiner Weise beeinträchtigen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Aussteller-Angebote jeder Art, die durch Aussehen, Lautstärke, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert, entfernt oder abgebrochen werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Änderung, die Entfernung oder der Abbruch durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand bzw. die Aktionsfläche geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.
- (5) Für Dekorationszwecke sollten, wenn möglich, nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Das Schrauben, Benageln und Bekleben von öffentlichem und privatem Eigentum ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen. Leihmaterial, welches der Veranstalter nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der gemieteten Stand- bzw. Aktionsfläche gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
- (7) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Veranstaltung können bereits erteilte Genehmigungen eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Stromanschluss und technische Einrichtungen

- (1) Der Bedarf eines Stromanschlusses und/oder Wasseranschlusses kann mit dem Anmeldeformular angemeldet werden. Eine Zurverfügungstellung ist abhängig von der Infrastruktur an der vorgesehenen Stand- bzw. Aktionsfläche. Die Möglichkeiten hierzu werden im Rahmen der Anmeldung mit dem Aussteller kommuniziert.
- (2) Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller.
- (3) Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

12. Gewährleistung

Reklamationen aufgrund eventueller Mängel der Stand- bzw. Aktionsfläche sind dem Veranstalter unmittelbar nach dem Bezug schriftlich mitzuteilen. Später erfolgte Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

13. Standaufbau und Standabbau

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

Aufbau:

Freitag, 01. Juli 2022: ab 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Abbau:

Freitag, 01. Juli 2022: ab 19:00 Uhr

Abtransport:

Freitag, 01. Juli 2022: ab 19:30 Uhr

Die oben aufgeführten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände bzw. Aktionsflächen, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bis spätestens 13:00 Uhr bezogen werden, kann der Veranstalter anderweitig verfügen (vgl. Punkt 8.3).

Das vorzeitige Abräumen, Einpacken und Abbauen von Stand- bzw. Aktionsequipment vor 19:00 Uhr ist nicht gestattet. Das Befahren der Veranstaltungsfläche vor 19:30 Uhr ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 500,- EUR belegt.

14. Abfallentsorgung und Übergabe

- (1) Die Stand- bzw. Aktionsfläche ist während der gesamten Veranstaltung sauber und ordentlich zu halten. Für die Abfallentsorgung sind die bereitstehenden Mülltonnen zu benutzen.
- (2) Nach dem Abbau hat der Aussteller seine Stand- bzw. Aktionsfläche frei von jeglichem Abfall dem Veranstalter zu übergeben. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, alles vom Aussteller Zurückgelassene zu entsorgen und dem Aussteller alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

15. Hausrecht

- (1) Die vom Veranstalter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden. Sämtliche veranstaltungs- und sicherheitsrelevanten Installationen, wie z. B. Feuerlöscher, Hydranten, müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

16. GEMA

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig und jeder Aussteller für eventuelle GEMA-Gebühren selbst verantwortlich ist.

17. Höhere Gewalt

Die durch Teilnahmegebühren, Sponsoring und die Anzeigenschaltung generierten Einnahmen dienen zur Organisation der Veranstaltung sowie zur Finanzierung der Werbemittel und Werbung im Vorfeld und bleiben daher auch bei Änderung, Abbruch oder Ausfall der Veranstaltung grundsätzlich fällig.

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offiziellen Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc. oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche zwischenzeitlich oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen bzw. die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so hat der Aussteller/Sponsor/Anzeigenpartner weder Rücktritts- oder Kün-

digungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter den Entschluss zu einer Absage der Veranstaltung bereits vorzeitig trifft, um die Kostenbeteiligung für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Im Falle einer Absage der Veranstaltung, die auf einen der oben genannten Gründe zurückgeht, hat der gewerbliche Aussteller lediglich anteilige Kosten zu tragen. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt der erfolgten Absage:

- Bei einer Absage vor Freitag, 10. Juni 2022, bekommt der gewerbliche Aussteller die volle Höhe seiner bereits entrichteten Beiträge zurückerstattet.
- Bei einer Absage ab Freitag, 10. Juni 2022, bekommt der gewerbliche Aussteller 75 % seiner bereits entrichteten Beiträge zurückerstattet.

Muss die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, während ihrer Dauer vorzeitig abgebrochen werden, so hat der gewerbliche Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete und die von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

18. Versicherung und Haftung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstattung und aller sonstigen Geräte und Einrichtungen gegen jegliche Transport-, Montage- und Demontage-Risiken sowie gegen Beschädigung, Diebstahl etc. im Laufe der Veranstaltung ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten. Eine Haftpflichtversicherung der Aussteller gegen Personen- und Sachschäden ist obligatorisch.
- (2) Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtungen entstehen. Der Aussteller stellt den Veranstalter ausdrücklich von jeglichen hieraus resultierenden Regressansprüchen Dritter, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei.
- (3) Der Veranstalter haftet nicht bei Absage, örtlicher Verlegung, terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offizielle Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc. (vgl. Punkt 17). Generell ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter nur auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

19. Datenschutz

Dem Veranstalter, und ggf. auch dessen Dienstleister, ist es gestattet, personenbezogene Daten des Ausstellers zur Erfüllung der Vertragsabwicklung zu verarbeiten. Im Zuge der Daten-Übermittlung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass der Veranstalter unter strenger Berücksichtigung des aktuellen Datenschutzgesetzes die Kommunikation bzw. Informationsübermittlung per E-Mail, postalisch oder telefonisch vornehmen kann. Dem Aussteller steht es jederzeit zu, in seine übermittelten Daten einzusehen und diese zu korrigieren oder zu löschen bzw. zu sperren. Wünscht der Aussteller eine Löschung seiner Daten, erfolgt diese unverzüglich durch den Veranstalter, sofern die Löschung nicht der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Ist der Aussteller mit der Nutzung seiner Daten nicht einverstanden, so kann er sein Einverständnis jederzeit widerrufen.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

21. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
Die Creativen Gesellschaft für Werbung, Design und Events mbH
Lehfeld 5
21029 Hamburg
040 72 00 66 -0
Geschäftsführer: Klaus Schulz
Handelsregister: Hamburg HRB 61603

Stand: 03/2022